

Ehrungsordnung Waldheimverein Backnang e.V. (04-2015)

I. Art und Form der Ehrungen

Der Waldheimverein Backnang e.V. ehrt:

- a.) Mitglieder für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft durch Auszeichnung mit einer Urkunde
- b.) Mitglieder und Personen die sich durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit im Waldheimverein oder durch hervorragende Förderung des Vereins verdient gemacht haben durch die Verleihung der Ehren-Mitgliedschaft mit einer Urkunde
- c.) Ehemalige Vorsitzende, die sich in ihrer Tätigkeit als Vorsitzende um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden mit einer Urkunde
- d.) Die auszuzeichnenden Personen müssen der Ehrung würdig und zu ihrer Annahme bereit sein



**Waldheimverein
Backnang e.V.**

II. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- a.) Mitglieder werden für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft durch Auszeichnung mit einer Urkunde geehrt
- b.) Ehrungen können für mindestens 10-, 25-, 40-, 50-, 60- oder 75-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden
- c.) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch Zeugen, nachzuweisen
- d.) Über die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

III. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- a.) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einer Urkunde
- b.) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und / oder finanzielle Unterstützung des Vereins ausgezeichnet haben
- c.) An die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sind strenge Maßstäbe anzulegen
- d.) Alle Ehrenmitglieder bleiben oder werden Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, sie sind jedoch Beitragsfrei gestellt und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins; außer den Vorstandssitzungen, freien Zutritt
- e.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder der Vorstand, der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen
- f.) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß Satzung

IV. Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden

- a.) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende des Waldheimverein Backnang e.V. ernannt werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Vorsitzende um den Verein besonders verdient gemacht haben
- b.) Ehrenvorsitzende des Waldheimvereins sind bis zu ihrem Ableben oder Ausscheiden aus dem Verein Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, sie sind jedoch Beitragsfrei gestellt

- c.) Ehrevorsitzende haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie können auf Wunsch des Vorstands beratend; jedoch ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen teilnehmen
- d.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder der Vorstand, der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen
- e.) Über die Ernennung zum / zur Ehrevorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß Satzung

V. Allgemeines

- a.) Erweist sich eine geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung unwürdig, kann ihr die Auszeichnung entzogen werden. Dafür ist ein Beschluss des Vorstands und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung jeweils mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Unwürdigkeit Voraussetzung
- b.) Diese Regelung gilt nicht für Ehrungen langjähriger Mitgliedschaften

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Ehrungsordnung wurde am 17.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab sofort gültig